



Fachdienst Stadtplanung und Geoinformation

Herr Weidemann, Tel. 17-1544

TOP: Bebauungsplan Nr. 840 "Piepersloh"; Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 052/2019

Produkt: 09.01.01 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	03.04.2019
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	22.05.2019

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 840 "Piepersloh" entstehen Verwaltungskosten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

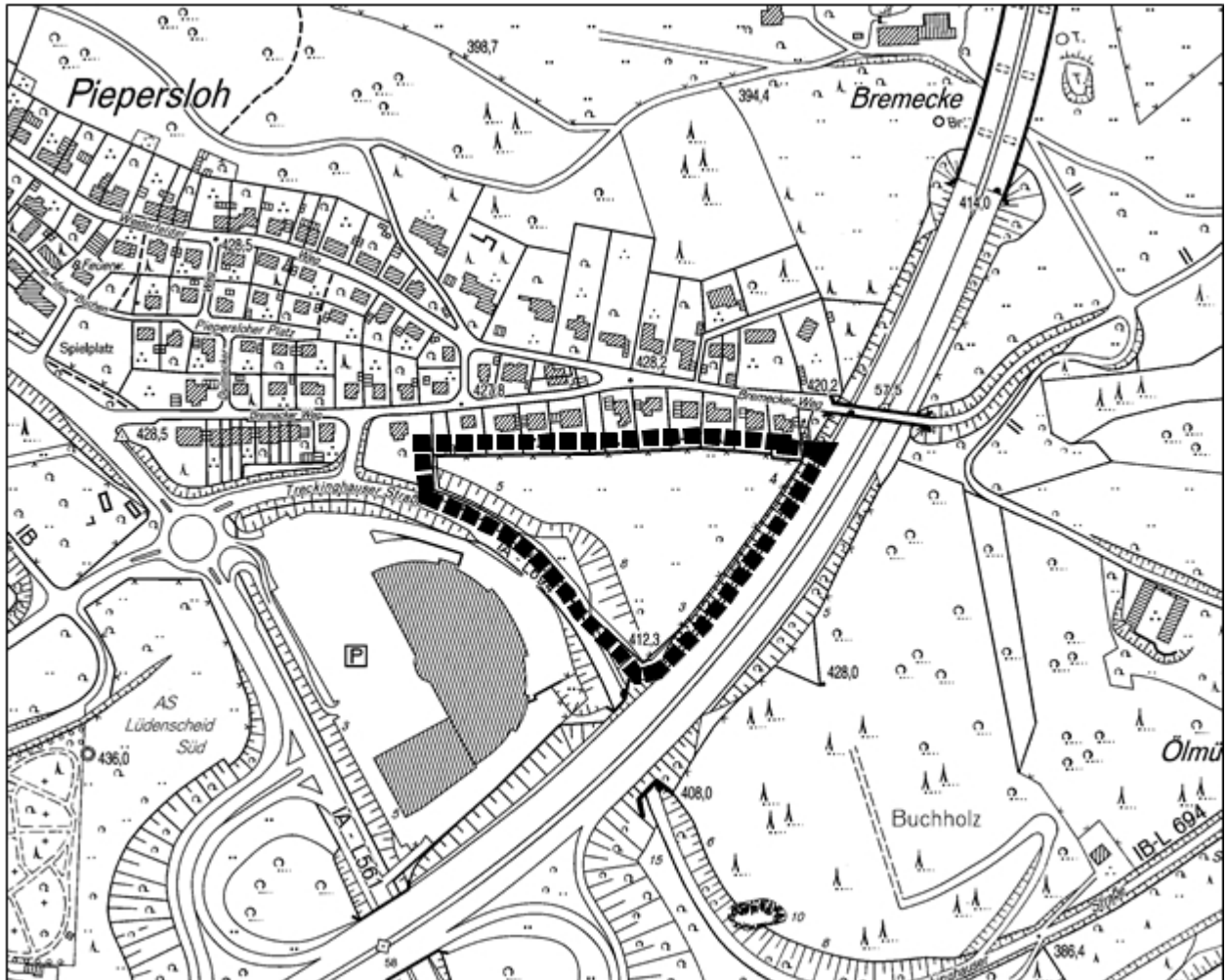
freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

I

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) soll der Bebauungsplan Nr. 840 „Piepersloh“ für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.



II

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Bürgerinformation durchzuführen.“

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid benötigt für die weitere wirtschaftliche Entwicklung zusätzliche Gewerbeflächen. Derzeit sind in Lüdenscheid nur wenige freie Gewerbegrundstücke verfügbar. Daher ist die Stadt Lüdenscheid bemüht, Gewerbegrundstücke zu entwickeln und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung zu schaffen. Auf der Fläche können ein bis zwei Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Daher soll die Fläche, die derzeit mit Ruderalvegetation bestanden ist und im derzeitigen Flächennutzungsplan als Wald dargestellt ist, künftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden. Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche eingeleitet. Zum Schutze der benachbarten Wohnbebauung wird im Bebauungsplanverfahren ein zu diesem Zwecke bereits erarbeitetes Lärmgutachten vertieft werden und entsprechende Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen werden.

Lüdenscheid, den 19.03.2019

Im Auftrag

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf